

# **Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis**

vom 29.05.2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der folgenden Verbände:

- der Verband tec-bat,
- der Verband suissetec oberwallis,
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA,
- die Gewerkschaft SYNA;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. RE-VS35-0000000396 vom 1. März 2024, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-0000001314 vom 4. März 2024; erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden; auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis wird als neuer Erlass publiziert.

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Staatsrates vom 6. Mai 2009<sup>1)</sup>, 4. April 2012<sup>2)</sup>, 31. Juli 2013<sup>3)</sup>, 10. August 2016<sup>4)</sup>, 24. Mai 2017<sup>5)</sup>, 12. Dezember 2018<sup>6)</sup> und vom 18. November 2020<sup>7)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und Gebäudehülle des Kantons Wallis werden wieder in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgebern, Betrieben oder Betriebsteilen, die in den Bereichen Spenglerei, Dachdeckerei, Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima und Solarinstallationen in der Gebäudetechnik inkl. Verrohrung/Verbindung der einzelnen Elemente untereinander (ohne Installation 230 V), Leitungsführung im Bereich des Daches und am/im Gebäude bis zum Anschluss an die übrige Gebäudetechnik bei den Solarwärmeanlagen tätig sind;

---

<sup>1)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 27 vom 3. Juli 2009

<sup>2)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 22 vom 1. Juni 2012

<sup>3)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis 40 vom 4. Oktober 2013

<sup>4)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis 43 vom 21. Oktober 2016

<sup>5)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 27 vom 7. Juli 2017

<sup>6)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 4 vom 25. Januar 2019

<sup>7)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 50 vom 11. Dezember 2020

- b) und andererseits, allen qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten sowie für alle von diesen Arbeitgebern fest oder gelegentlich beschäftigten Arbeitnehmern, ungeachtet der Art der Entlohnung, ausgenommen die Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die leitenden Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal und die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2024 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 1 Lohnabkommens anrechnen.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2025 <sup>1)</sup>.

Sitten, den 29. Mai 2024

Der Präsident des Staatsrates: Franz Ruppen  
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

---

<sup>1)</sup> Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 8. Juli 2024, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 29. Juli 2024.

# GESAMTARBEITSVERTRAG

## DER GEBÄUDETECHNIK UND DER GEBÄUDEHÜLLE DES KANTONS WALLIS

### Änderungen

#### XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Abs. 1 Dauer des GAV

1. Der GAV wird bis 31. Mai 2025 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. *unverändert*

Art. 45 Abs. 1 Kündigung des GAV

1. Jede vertragsschliessende Partei kann mit Wirkung für alle anderen Unterzeichnerparteien den GAV per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2024 kündigen.
2. *unverändert*

Sitten, 27. November 2023

Anhang I zum Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis  
betreffend die

Arbeitnehmer im Monatslohn  
(ausgenommen Arbeitnehmer, die einen konstanten Monatslohn beziehen)

Die Unterzeichnerparteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sind übereingekommen, besagten GAV wie folgt zu ergänzen und abzuändern.

Art. 11 Abs. 2 Inkrafttreten und Dauer

1. *unverändert*
2. Der Anhang ist bis zum 31. Mai 2025 gültig.
3. *unverändert*

*[Der Rest von Anhang I bleibt unverändert.]*

Sitten, 27. November 2023

## LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis haben sich die vertragsschliessenden Parteien auf nachfolgende Bestimmungen geeinigt:

### Art. 1 Effektivlöhne

Die **Effektivlöhne (Reallöhne) sämtlicher (qualifizierter und nicht qualifizierter) Arbeitnehmer** werden ab dem 1. Januar 2024 **um Fr. 100.00 pro Monat für ein Vollzeitpensum (d.h. Fr. 0.56 pro Stunde) erhöht.**

### Art. 2 Mindestlöhne

Ab dem 1. Januar 2024 **werden die Mindestlöhne um Fr. 0.50 pro Stunde erhöht. Die Arbeitnehmer haben einen Mindestanspruch auf folgende Stundenlöhne:**

#### Qualifizierte Arbeitnehmer

– im 1. Jahr nach der Lehre	Fr.	24.90
– im 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.90
– im 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.90
– im 4. Jahr nach der Lehre	Fr.	27.90

#### Hilfsarbeiter

– Arbeitnehmer mit bis zu 3 Jahren Berufserfahrung	Fr.	22.30
– Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung oder mit EBA	Fr.	23.60

### Art. 6 Abs. 1 Dauer

1. Das vorliegende Lohnabkommen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2025 Gültigkeit.
2. *unverändert*
3. *unverändert*

### Art. 7 Abs. 1 Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2024.
2. *unverändert*

*[Der Rest des Lohnabkommens bleibt unverändert.]*

Sitten, 27. November 2023